

Die Haltung von Kälbern in der Gruppe

Ab dem 8. Lebenstag sind Kälber in Gruppen zu halten, die Einzelhaltung ist entsprechend der EU-Bio-Verordnung untersagt. Ausnahmen für einzelne Kälber sind nur dann möglich, wenn gesundheits- oder verhaltensbedingte Gründe vorliegen.

Tritt mindestens einer der folgenden Punkte ein, können einzelne Kälber ausnahmsweise aus der Gruppe genommen werden:

- Eine schriftliche Anordnung des Tierarztes liegt vor.
- Eine Erkrankung eines Kalbes macht eine Separierung zur Behandlung nötig. Diese Behandlung ist anforderungsgemäß zu dokumentieren.
- Eine Ansteckung anderer Kälber muss verhindert werden (z. B. bei Durchfall).
- Die Nabelschnur ist noch nicht abgefallen.
- Enthornung oder Kastration wurde durchgeführt. In diesem Fall ist Einzelhaltung bis max. 14 Tage nach dem Eingriff möglich.
- Der Altersunterschied zwischen den vorhandenen Kälbern beträgt mehr als 4 Wochen.
- Eine sinnvolle Gruppenzusammenstellung erscheint trotz einzelbetrieblicher Beratung nicht möglich, beispielsweise wenn durch verschiedene Nutzungsrichtungen, (z. B. Zuchtkälber/Milchmastkälber) eine gemeinsame Haltung auf Grund von unterschiedlichen Fütterungsvorgaben nicht oder nur erschwert möglich ist.
- Besaugen beim Einzeltier oder in der Gruppe liegt vor.

Andere Ausnahmen aus gesundheits- oder verhaltensbedingten Gründen innerhalb der ersten 8 Lebenswochen sind mit der Kontrollstelle abzusprechen.

Ab der 8. Lebenswoche gelten diese Kriterien nicht mehr. Kälber können dann entsprechend dem Österreichischen Tierschutzgesetz nur dann aus der Gruppe genommen werden, wenn eine Anordnung des Tierarztes vorliegt.

Für Bio-Betriebe gilt daher zusammengefasst:

- Neu geborene Kälber können max. 1 Woche in Einzelboxen mit durchbrochenen Seitenwänden gehalten werden.
- Ab der 1. Lebenswoche muss das Stallgebäude bzw. -system so gestaltet sein, dass eine Gruppenhaltung von Kälbern grundsätzlich möglich ist, d. h. es müssen Gruppenboxen in entsprechender Größe und Anzahl vorhanden sein. Durch das Betriebsmanagement müssen die positiven Einflussfaktoren der Kälberhaltung optimal ausgeschöpft werden. Dazu zählen unter anderem Maßnahmen zur Befriedigung des Saugtriebes (z. B. ausreichend lange Tränkezeiten, richtige Anbringhöhe des Tränkeimers...), ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten (z. B. Vorhandensein von anforderungsgemäßen Heuraufern, reichliche Wasserversorgung...) usw.
- Zwischen 2. und 8. Lebenswoche können einzelne Kälber ausnahmsweise aus der Gruppe genommen werden, wenn einer der oben genannten Gründe vorliegt.
- Ab der 8. Lebenswoche ist eine ausnahmsweise Einzelhaltung von Kälbern nur nach tierärztlicher Anordnung erlaubt.

Diese Vorgehensweise ist seit Sommer 2008 innerhalb der Österreichischen Bio-Kontrollstellen abgestimmt, mit dem zuständigen Ministerium abgesprochen und wird von BIO AUSTRIA mitgetragen. Bei Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an die Bezirksbauernkammer oder an BIO AUSTRIA.

Die vorgeschriebenen Mindeststall- und Mindestauslaufflächen für Rinder und alle anderen Tiere können Sie unserem Info-Blatt zu diesem Thema entnehmen.

Die Bestimmungen zum Kälberauslauf finden Sie in unserem Info-Blatt „Die Gestaltung des Kälberauslaufs“.